



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Geschichte/History
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 5. August 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-42.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Studiengangstruktur.....	5
§ 34 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 35 Module des Erweiterungsbereichs	8
§ 36 Modul Masterarbeit.....	10
§ 37 Inkrafttreten.....	10

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Geschichte/History an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Geschichte.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. deren oder dessen Stellvertreter. ²Die Amtszeit endet durch Rücktritt oder durch Neuwahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers. ³Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Geschichte/History setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS mit

einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 2,5 (gut) voraus. ²Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 50 Prozent Besten der an der Herkunftshochschule einschlägigen Kohorten erbracht werden. ³Als fachliche Zugangsvoraussetzung sind Kompetenzen im Fach Geschichte im Umfang von mindestens 15 ECTS nachzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in ihrem qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 Module im Umfang von weniger als 15 ECTS im Fach Geschichte nachweisen, werden mit der Auflage zugelassen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bis zu drei der folgenden Module gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren sind:

- Einführungsmodul Theorie und Methodik (5 ECTS),
- zwei Basismodule Typ I in einem Fachbereich des Spezialisierungsbereichs nach Wahl der oder des Studierenden (je 5 ECTS).

²Der Umfang der Auflage ist von den Kompetenzen abhängig, die im Rahmen der Bewerbung für den Masterstudiengang nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis der Auflage nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(3) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Geschichte/History setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:

- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
- b) entsprechende Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache.

²Diese Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- für a) Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“;
- für b) Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ für die modernen Fremdsprachen oder Kleines Latinum.

³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gegebenenfalls aufgrund der Stellungnahme einer Lektorin bzw. eines Lektors der betreffenden Fremdsprache oder der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Geschichte/History sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS zu erbringen. ²Hiervon entfallen 66 ECTS auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS auf Module des Erweiterungsbereichs und 24 ECTS auf das Modul Masterarbeit.

§ 34

Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

(1) ¹Der Kernbereich besteht aus Modulen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten.

(2) Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	ECTS	P/WP	Modulprüfung
Überblicksmodul Master Ältere Abteilung	5	P	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Überblicksmodul Master Neuere Abteilung	5	P	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Modul Geschichte vermitteln	5	P	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Intensivierungsmodul Master	5	P	Referat

(3) ¹Die oder der Studierende wählt einen Spezialisierungsbereich, der entweder die Ältere Abteilung (Fachteile Antike und Mittelalter) oder die Neuere Abteilung (Fachteile Frühe Neuzeit und Moderne) beinhaltet. ²In der gewählten Spezialisierung sind 2 Module des Typs I und 2 Module des Typs II zu absolvieren. ³In der Abteilung, die nicht als Spezialisierung gewählt wird, ist 1 Modul des Typs I oder III sowie das Vertiefungsmodul Theorie, Methodik und Didaktik Typ I oder das Vertiefungsmodul Theorie, Methodik und Didaktik Typ III zu absolvieren. ⁴Insgesamt stehen folgende Module zur Auswahl:

Modulbezeichnung	ECTS	P/WP	Modulprüfung
Vertiefungsmodul Typ I/1 Antike	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ I/2 Antike	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ I/1 Mittelalter	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ I/2 Mittelalter	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ I/1 Frühe Neuzeit	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ I/2 Frühe Neuzeit	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ I/1 Moderne	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ I/2 Moderne	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ I/1 Theorie, Methodik und Didaktik	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ I/2 Theorie, Methodik und Didaktik	7	WP	schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ II/1 Antike	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ II/2 Antike	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ II/1 Mittelalter	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ II/2 Mittelalter	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ II/1 Frühe Neuzeit	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ II/2 Frühe Neuzeit	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit

Vertiefungsmodul Typ II/1 Moderne	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ II/2 Moderne	5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ III Antike	7	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ III Mittelalter	7	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ III Frühe Neuzeit	7	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ III Moderne	7	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit
Vertiefungsmodul Typ III Theorie, Methodik und Didaktik	7	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit

(4) ¹Nach Wahl der oder des Studierenden ist ein Anwendungsmodul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	ECTS	P/WP	Modulprüfung
Anwendungsmodul Master Typ I	8	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung
Anwendungsmodul Master Typ II	8	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung

			oder schriftliche Hausarbeit
--	--	--	------------------------------

²Das Anwendungsmodul Master Typ I beinhaltet ein Pflichtpraktikum im Umfang von mindestens 90 Stunden in Vollzeit (entspricht 3 Wochen) oder Teilzeit (entspricht 6 Wochen) und Exkursionen im Umfang von 4 Tagen. ³Das Anwendungsmodul Master Typ II beinhaltet ein Pflichtpraktikum im Umfang von mindestens 60 Stunden in Vollzeit (entspricht 2 Wochen) oder Teilzeit (entspricht 4 Wochen) und Exkursionen im Umfang von 2 Tagen. ⁴Die Anwendungsmodule beinhalten fachbezogene Exkursionen und fachbezogene berufsfeldorientierende Praktika. ⁵Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtigem Dienst), Stiftungen sowie bei touristischen Einrichtungen absolviert werden. ⁶Das Praktikum kann kumulativ in mehreren Abschnitten von mindestens jeweils einer Woche erbracht werden. ⁷Das Praktikum ist durch eine Praktikumsbescheinigung nachzuweisen. ⁸Bei Exkursionen ist die Teilnahme nachzuweisen.

§ 35

Module des Erweiterungsbereichs

(1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS zu absolvieren. ²Diese entfallen nach Wahl der Studierenden auf Module anderer Fächer, sprachpraktische Module oder die nachfolgenden Erweiterungsmodule des Fachs Geschichte:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	ECTS- Punkte
Erweiterungsmodul Typ I/1	WP	schriftliche Hausarbeit	7
Erweiterungsmodul Typ I/2	WP	schriftliche Hausarbeit	7
Erweiterungsmodul Typ I/3	WP	schriftliche Hausarbeit	7
Erweiterungsmodul Typ I/4	WP	schriftliche Hausarbeit	7
Erweiterungsmodul Typ I/5	WP	schriftliche Hausarbeit	7
Erweiterungsmodul Typ II/1	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Typ II/2	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Typ II/3	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5

Erweiterungsmodul Typ II/4	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Typ II/5	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Typ II/6	WP	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Überblick Ältere Abteilung 1	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Überblick Ältere Abteilung 2	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Überblick Ältere Abteilung 3	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Überblick Ältere Abteilung 4	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Überblick Ältere Abteilung 5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Überblick Ältere Abteilung 6	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Überblick Neuere Abteilung 1	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Überblick Neuere Abteilung 2	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Überblick Neuere Abteilung 3	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Überblick Neuere Abteilung 4	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Überblick Neuere Abteilung 5	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5
Erweiterungsmodul Überblick Neuere Abteilung 6	WP	schriftliche Prüfung (Klausur) oder mündliche Prüfung	5

(2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

(3) Durch die freie Kombination der Modulformate kann die zum Bestehen des Studienganges erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

§ 36

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein spezifisches Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in kritischer Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand in begrenzter Zeit zu bearbeiten.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens zwei Vertiefungsmodule im Spezialisierungsbereich sowie zwei weitere Vertiefungsmodule nachgewiesen sind. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel während der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter) schriftlich beurteilt. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Gutachtenden abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ³Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung der beiden Gutachtenden wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 37

Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte/History an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abtstudium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-13.pdf>). zuletzt geändert durch: Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte/History an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Oktober 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-72.pdf>), vorbehaltlich des Abs. 3 außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ihr Studium im Masterstudiengang Geschichte/History vor Inkrafttreten dieser Studien- und

Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen, soweit sie nicht in diese Ordnung übertreten. ²Ein Übertritt in diese Ordnung ist durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden möglich, die dem Prüfungsausschuss bis zum 31. März 2022 zugegangen sein muss.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Juli 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 5. August 2021.

Bamberg, 5. August 2021

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 5. August 2021 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. August 2021.